

Eingang
17.06.2004 we

C | A | U

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Rektorat

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Rektor
Prof. Dr. Jörn Eckert

Herrn
Ole Schmidt

Hausanschrift:
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

GF ~~Vorsitzender~~ des Bildungsausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121

Postanschrift: 24098 Kiel

www.uni-kiel.de

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐
Umdruck 15/4680

Bearbeiter/in, Zeichen
Claus Frömsdorf
110
hn

Mail, Telefon, Fax
cfroemsdorf@uv.uni-kiel.de
tel +49(0)431-880-3005
fax +49(0)431-880-7333

Datum
14.06.2004

HSG-Gesetzentwurf – Drucksache 15/3376
Ihr Schreiben vom 10. Juni 2004

Sehr geehrter Herr Schmidt,

anliegend sende ich Ihnen die Stellungnahme der CAU zu obigem Gesetzentwurf.

Mit besten Grüßen

im Auftrag
Ihr


Claus Frömsdorf

Anlage

Stellungnahme des Senats der CAU zum Regierungsentwurf – Hochschulmanagement

Der Senat hat auf seiner Sitzung am 8. Juni 2004 folgende Stellungnahme zu obigem Regierungsentwurf verabschiedet:

Der Senat begrüßt die Möglichkeit, sich am Prozess der Hochschulgesetzgebung aktiv beteiligen zu können. Der Senat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Universität von dem Engagement aller ihrer Mitglieder lebt, die auch künftig die grundsätzlichen Entscheidungen gemeinsam in den Gremien treffen wollen.

1. Zielvereinbarungen sind grundlegende Weichenstellungen für die Zukunft der Universität, die daher von den im Senat vertretenen Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Gruppen zu entscheiden sind. Die Regelung, wonach das Ministerium die Zielvorgaben selbst erlassen kann, solange eine Zielvereinbarung nicht zustande gekommen ist (§ 18 Abs. 4 Entwurf), ist ein nicht zu akzeptierender Eingriff in die Autonomie der Hochschulen und in die Wissenschaftsfreiheit und daher entschieden abzulehnen.
2. Der Senat verwahrt sich mit Entschiedenheit und großer Mehrheit dagegen, dass das Partizipationsprinzip und die Autonomie der Universität durch die Novellierung des HSG schwer geschädigt werden. Wenn Senat und Fakultätskonvente entmachtet werden, wird das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten unweigerlich verloren gehen. Der Senat lehnt die weitgehende Kompetenzverlagerung vom Senat auf das Rektorat, insbesondere die Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die Feststellung des Haushaltsplans sowie die Entscheidung über die Festsetzung der Zulassungszahlen mit großer Entschiedenheit ab. Entsprechendes gilt für die Verlagerung der Kompetenzen vom Konvent auf das Dekanat.
3. Die Kompetenzverlagerung innerhalb des Rektorats zugunsten des Rektors wird abgelehnt. Das Entscheidungsrecht über die Geschäftsverteilung innerhalb des Rektorats muss diesem Leitungsorgan überlassen bleiben. Weiterhin spricht sich der Senat für die Beibehaltung der gesetzlichen Regelungen der Vorschriften von § 46, § 49 und § 50 HSG aus. Die Stellung des Rektors als stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender des Senats soll bestehen bleiben. Die Zusammensetzung des Senats sollte nicht geändert werden.
4. Die Einrichtung von gemeinsamen Studiengängen sowie die Entscheidung über die Einstellung von Studiengängen muss als Zuständigkeit beim Senat verbleiben.
5. Die bisherigen Zuständigkeit des Konsistoriums bezogen auf die Erörterung von und zu Stellungnahmen zu grundsätzlichen, die eigene Hochschule betreffenden Angelegenheiten (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 (alt) HSG) muss bestehen bleiben.

6. Die Kompetenz, Professoren zu berufen, wird begrüßt. Diese Kompetenz sollte sich auch auf die Professuren der Besoldungsgruppe W3 erstrecken.
7. Der Wegfall des Landeshochschulplanes ist nicht akzeptabel. Landesregierung und Parlament können nicht von der Verpflichtung befreit werden, Vorstellungen über die strukturelle Entwicklung des Hochschulwesens festzulegen.
8. Der Wegfall des bisherigen Graduiertenförderungsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung wird begrüßt. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist allerdings eine wesentliche Aufgabe der Hochschule. Deshalb sollte diese bei der Verabschiedung der Verordnung unbedingt beteiligt werden; die Verordnung kann daher nur im Einvernehmen mit den Hochschulen erlassen werden.